

Verwaltungsvorschrift
über die Einrichtung eines zentralen Sicherheitsdienstes für den
Justizstandort Littenstraße

Vom 19.05.2020

SenJust I B 2

Telefon: 9013 3063, intern: 913 3063

Aufgrund von § 3 Abs.1 Nr. 2 sowie § 6 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 610) wird bestimmt:

I.

Bei dem Landgericht Berlin besteht ein zentraler Sicherheitsdienst für die am Justizstandort Littenstraße 12-17 ansässigen Behörden des Landgerichts Berlin, des Amtsgericht Mitte und des Kammergerichts.

II.

Der zentrale Sicherheitsdienst untersteht dem Präsidenten des Landgerichts.

III.

Der ZDS LS ist zuständig für die Gewährleistung der äußeren und inneren Sicherheit im Dienstgebäude Littenstraße 12-17. Dies umfasst unter anderem die folgenden Aufgaben:

1. Außensicherung, insbesondere Eingangs- und Zutrittskontrolle,
2. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude,
3. Saalmanagement bei sicherheitsrelevanten Verfahren,
4. Saalschutz,
5. Vor- und Rückführung von Gefangenen und sonstigen vorzuführenden Personen,

6. Sicherung der Gefangenen im Dienstgebäude,
7. Mitwirkung beim Erlass von Sicherheitsverfügungen in Abstimmung mit den Vorsitzenden der betreffenden land- und amtsgerichtlichen Spruchkörper,
8. Alle Maßnahmen zur Durchführung des vorbeugenden Brandschutzes, der Brandbekämpfung und der Evakuierung. Davon unbenommen bleibt die Verpflichtung der übrigen Behörden, eigenes Personal für den vorbeugenden Brandschutz, wie Brandschutzbeauftragte, Brandschutzobleute oder Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer, zur Verfügung zu stellen,
9. Mitwirkung bei sicherheitsrelevanten Baumaßnahmen,
10. Verwaltung der Zutrittsberechtigungskarten.

IV.

Der Zentrale Dienst Sicherheit ist ferner zuständig für die Anordnung und Durchsetzung der Maßnahmen in Ausübung des Hausrechts im Dienstgebäude. Die Anordnungsbefugnis der Hausrechtsinhaber bleibt unberührt. Im Alarmfall haben alle Personen, die sich im Dienstgebäude aufhalten, den Anweisungen des ZDS LS Folge zu leisten.

V.

Das Nähere, insbesondere die Aufgabenbeschreibung und die Organisationsstruktur, regelt der Präsident des Landgerichts unter Beteiligung des Präsidenten des Kammergerichts und der Präsidentin des Amtsgerichts Mitte.

VI.

Diese Verfügung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 01.07.2025 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Im Auftrag

Kipp